

Einkommengrenzen für die Leistungen aus dem Verhütungsmittelfond des Kreises Unna im Jahr 2022¹

Diese Einkommengrenzen gelten nur für das Nettoeinkommen und sind gültig ab dem 01.07.2022 bis zum 31.12.2022²³

	Für die Haushaltsangehörigen	Orientiert an der durch Regelsatz VO festgelegte Regelleistung des Haushaltsvorstandes in €	Multiplikationsfaktor	Einkommengrenzen in €
1.	für den Haushaltsvorstand	$449 \times 100 \% = 449$	x 3	1.347
2.	für die Ehefrau/Partner	$449 \times 80 \% = 359$	x 2	718
3.	für Alleinstehende/-erziehende	$449 \times 100 \% = 449$	x 3,75	1.684
4.	für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0 bis 5)	$449 \times 60 \% = 269$	x 1,5	404
5.	für Haushaltsangehörige ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (6 bis 13)	$449 \times 70 \% = 314$	x 1,5	471
6.	für Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	$449 \times 80 \% = 359$	x 1,5	539

¹ Angelehnt an die Einkommengrenzen für die Leistungen aus der Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" (§ 3 der Richtlinien des Stiftungsrates, § 53 der Abgabenordnung)

² Nettoeinkommen

= Kindergeld, Kindergeldzuschlag, Unterhaltszahlungen, Elterngeld (Mindestbetrag v. z. Zt. 300 € bleibt anrechnungsfrei), Wohngeld plus Bruttoeinkommen abzüglich

- Lohn- und Kirchensteuer

- Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung

- Unterhaltszahlungen an Dritte

³ Für das Jahr 2023 werden entsprechende Änderungen bei den Einkommengrenzen, angelehnt an die der Bundesstiftung „Mutter und Kind zum Schutze des ungeborenen Lebens“, berücksichtigt und für das Jahr 2023 aktualisiert.

